



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Reglement für die Bewilligung von Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund der Gemeinde Wollerau (Reklamereglement, ReklR)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wollerau,

gestützt auf Art. 1 und Art. 95 ff. der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), § 56 und § 52 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 (SR SZ 400.100), § 46 der Strassenverordnung vom 15. September 1999 (SR SZ 442.110), § 24 der Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SR SZ 442.111), § 1 und § 2 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 (SR SZ 720.110) und Art. 24 Baureglement der Gemeinde Wollerau,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement bezeichnet die zuständigen Behörden und Kommissionen für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen für Reklameanlagen, legt die kommunalen Grundsätze und Mindestvorschriften für Bewilligungen fest und regelt das Verfahren.

Es gilt für das Baubewilligungsverfahren sowie das Strassenreklamebewilligungsverfahren im Sinne von § 46 Strassenverordnung vom 15. September 1999 und § 24 Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie das übrige Gemeinderecht.

Art. 2

Begriffe

Reklameanlagen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Licht und Ton der Werbung dienende Einrichtungen und Ankündigungen. Sie können dauernd oder befristet (z.B. für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen und Abstimmungen, für besondere Verkaufsangebote) erstellt werden.

Plakatanschlagestellen gehören zu den Reklameanlagen. Sie sind dauernde Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Plakaten auf privatem (oder auch öffentlichem) Grund.

Reklamen können Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften sein.

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. „Baustoffe“, „Metzgereien“, „Cafe“, „Restaurant“) und gegebenenfalls einem Firmensignet; sie werden am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.

Reklambewilligung ist der Oberbegriff und umfasst alle erforderlichen Bewilligungen (wie Baubewilligung, Strassenreklambewilligung).

Strassenreklamen sind Reklamen, die sich im Bereiche von öffentlichen Strassen befinden und die ein Fahrzeugführer wahrnehmen kann.

II. Zuständigkeit und Organisation

Art. 3

Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligungen sowie die Strassenreklambewilligungen, sofern die projektierte Reklameanlage sich im Bereiche von Strassen im Sinne von § 46 Abs. 3 Strassenverordnung vom 15. September 1999 und § 24 Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 befindet.

Strassenreklambewilligungen im Bereiche der Hauptstrasse (Schindellegi - Wollerau - Richterswil Nr. 889) sowie im Bereiche der Autobahn erteilt die Kantonspolizei. Die Baubewilligung des Gemeinderates Wollerau bleibt vorbehalten.

Reklambewilligungsgesuche sind beim Gemeinderat, 8832 Wollerau, einzureichen.

Die Tiefbau- und Verkehrskommission prüft die Gesuche auf Übereinstimmung mit dem Bundes- und dem kantonalen Recht sowie nach den Bewilligungsgrundsätzen und -vorschriften dieses Reglementes, koordiniert das Verfahren mit der Hochbaukommission der Gemeinde Wollerau, der Kantonspolizei sowie anderen kantonalen Behörden und stellt Antrag an den Gemeinderat.

III. Bewilligungsgrundsätze und Bewilligungsvorschriften

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Das Aufstellen, Anbringen und die Änderung von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen von der generellen Baubewilligungspflicht ist lediglich eine Reklame für Eigenwerbung bis zu einer Fläche von 0.25 m² je Betrieb, unbeleuchtet und auf privatem Grund montiert. Allfällige Strassenreklambewilligungen bleiben vorbehalten.

Art. 5

An folgenden Strassenzügen:

- Roosstrasse
- Hauptstrasse
- Seestrasse
- Schwyzerstrasse
- Samstagernstrasse
- Wilenstrasse
- Bahnhofstrasse

und in folgenden Bereichen:

- Gewerbegebieten
- Dorfzentrum

können grundsätzlich Reklameanlagen bewilligt werden.

In folgenden Bereichen

- Unterführungen
- öffentliche Sportanlagen
- Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

können grundsätzlich Plakatanschlagestellen bewilligt werden.

Art. 6

Die Bewilligung ist 5 Jahre gültig, sofern sie nicht kürzer befristet ist. Die fünfjährige Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Bewilligung durch den Gemeinderat nicht widerrufen wird.

2. Verkehrssicherheit

Art. 7

Unter Beachtung von Art. 96 SSV darf die Verkehrssicherheit durch Reklameträger nicht beeinträchtigt werden. Reklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind nicht bewilligungsfähig.

Strassenreklamen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Buchstabe g SSV sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen nach Art. 96 Abs. 3 und 4 SSV sind restriktiv zu bewilligen.

3. Ortsbildschutz

Art. 8

Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Reklameanlagen müssen sich so in die Umgebung eingliedern, dass sie das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören.

Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besonders Rücksicht zu nehmen. Demgemäss sind insbesondere die Errichtung oder Veränderung von Reklameanlagen nicht bewilligungsfähig, wenn dadurch Objekte des Natur- und Heimatschutzes nach § 1 der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927 in ihrem Bestande bedroht, verunstaltet, in ihrer Erscheinung beeinträchtigt oder der Allgemeinheit entzogen würden.

Nicht mehr gut ordnen sich in der Regel ein

- Reklamen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses
- mehr als 1 Stechschild pro Fassade
- Stechschild grösser als 0,5 m²
- Stechschilder mit mehr als 100 cm Ausladung (inkl. Montage)
- Korbmarkisen
- bewegliche Reklamen
- Leuchtreklamen, die reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sich bewegen oder projiziert werden
- Laufschriften in Schaufenstern
- permanenter Fahnaushang

Art. 9

Freistehende, doppelseitige Plakatanschlagestellen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

In Ausnahmefällen kann eine freistehende Reklameanlage bewilligt werden, sofern er nur einseitig wirksam ist und einen entsprechenden Hintergrund wie eine Hausfassade, Mauer, Böschung, Grünhecke o.ä. in unmittelbarer Nähe hat.

Art. 10

Gesuche für Fremdreklamen werden grundsätzlich restriktiv bewilligt.

4. Öffentlicher Grund

Art. 11

Das Anschlag- oder Reklamerecht auf öffentlichem Grund und in der öffentlichen Luftsäule kann vom Gemeinderat auf dem Vertragsweg an einen oder mehrere Unternehmer verpachtet werden.

Die Pachtdauer beträgt maximal 5 Jahre.

IV. Verfahren

1. Gesuch

Art. 12

Dem Gesuch um Erteilung einer Reklambewilligung ist eine präzise Darstellung und Beschreibung des Projektes beizulegen.

Das Gesuch muss von folgenden Personen unterzeichnet werden:

- GesuchstellerIn
- GrundeigentümerIn (in jedem Fall)
- ProjektverfasserIn (falls vorhanden)

Sind verschiedene Reklameeinrichtungen am gleichen Gebäude vorgesehen, so ist der Beschrieb für jede einzelne Reklame sinngemäss auf einem separaten Blatt auszuführen.

Art. 13

Mit dem Gesuch sind folgende Pläne in dreifacher Ausführung mit Datum und den erforderlichen Unterschriften einzureichen:

- Ein Katasterplan oder Situationsplan, der den mit roter Farbe eingetragenen Standort der Reklameanlage aufzeigt.
- Kopie des Fassadenplanes; er muss sämtliche bestehenden und projektierten Reklameeinrichtungen in ihrer massstäblichen Grösse enthalten.
- Bei bestehenden Gebäuden muss zusätzlich eine Farbfotographie beigelegt werden, auf der sämtliche bestehende Reklameanlagen ersichtlich sind.
- Sind keine Fassadenpläne vorhanden, so können ausnahmsweise massstäbliche Fotografien der Fassaden eingereicht werden.

Art. 14

Von jeder Reklameanlage ist eine Zeichnung in genügend grossem Massstab einzureichen. Daraus müssen

- die Masse,
- die Schriftform,
- die Farben,
- das Material und
- die Beleuchtung

ersichtlich sein.

Der Gemeinderat kann eine farbgetreue Fotomontage der Reklameanlage samt Hintergrund und Umgebung verlangen.

2. Gebühren

Art. 15

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975.

Art. 16

Für die Benützung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Luftsäule sind Benützungsgebühren zu entrichten. Sie werden im Plakatvertrag festgelegt.

3. Verfall der Bewilligung

Art. 17

Die Bewilligung verfällt, wenn die Reklameanlage nicht innerhalb von 2 Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung ausgeführt wird.

4. Beschwerden

Art. 18

Gegen die Reklamebewilligungsverfügung kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reklamereglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2000 in Kraft.

Wollerau, 20.11.2000
GRB Nr. 455-22/14

Gemeinderat Wollerau

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber